

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 29.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

erster Ehe Antheil verlassen kan. *per l. hac
Ead. ali. C. de secund. nupt. Zob. diff. 47. p. 2.
n. 5. & 8. Peck. de testam. Conjug. d. lib. 2. c. 18.*

2. 2.

Cas. 29.

Daß ich vorigen Casum behalte / So entste-
het diese Frage; Wenn Anna die Mütterliche
Erb-schafft vom Stiefvater Antonio dem insti-
tuirten Erben ab intestato, Als von der Mut-
ter vbergangen / suchte vnd begehrte / Ob gedach-
ter Antonius also dann die Exceptionem re-
nunciacionis vorschützen könnte?

Anna klaget / Sage / das Testament, so ihre
Mutter auffgerichtet / were null vnd nichtig / weil
sie vbergangen / Bitter dannhero solche Erb-
schafft ab intestato, *ex pr. Inst. de exhered. liber. in
pr. l. inter 30. D. lib. & postb. Nov. c. 115. §. ad hec
aliud. §. v. sed hec quidem l. 1. ibi, aut nullig momen-
ti. D. de injust. test. item l. posthumi 3. §. ex his. D. eod.*

Be-lagter Antonius sagt excipies do, Kläge-
rin hette der Mütterlichen Erb-schafft sich bege-
ben / vnd derselben renuncirt, Derohalben hette
ihre Klage nicht stat / vnd könnte solche Erb-schafft
nicht fodern / *per l. ult. D. de suis & legit. hered. l.
pactum 3. C. de Collat. & c. quamvis 2. de pact. in 6.
Hun. de pact. 9. 6.*

Klägerin sagt replicando; Quod pactum
alii fa-

alii factum alii nō prodesset, per s. cum possessor
6. l. si tibi 17. D. de pact. Pacius C. 1. q. 93. Denn ob
schon sie Klägerin mit dem Vater sel. hette ein
pactum aufgerichter / das sie nicht Erbin seyn
wölte / So were doch solches in favorem ihrer
Geschwister / oder Gebrüder / vnd zu Erhaltung
derselben geschēhen / Derhalben könnte solch Pactū
Beklagtem Stieffvater / als einē Extraneo nicht
zu staten kommen / sey derowegen Klägers Ex-
ception nicht zu attendiren.

Nota.

Weil nun diese replication durch kein Rechte
oder genugsame ration von Beklagten
ymbgestossen werden kan / Als wird seines
Vorwendens vnd excipiens vngracht /
verabschiedet wie zuvor.

Cas. 30.

Als Titius sein Haus Sejo verkaufft / aber
nicht bald einräumt / sondern moram neckt,
stellet Sejus aktionem Empti wider gedachten
Titium an. In werendem Streit gibt mehrer-
wehnter Titius solch Haus seiner Tochter zur
Mitgift / Dahero entsethet die Frage : Ob solche
alienation gelte ?

Sejus / welcher aktionem Empti wegen der
alienation anstellt / fundirt seine Intencion in
jure, welches sagt / das ein streitig Gut nicht sol

M m

alio